

Während eines Systemausfalls erstellt

VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON HUNDEN, KATZEN UND FRETTCHEM („CANIS-FELIS- FERRETS-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION		INTRA		
Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1. Versender Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.2. IMSOC-Bezugsnummer I.2a. Lokale Bezugsnummer I.3. Zuständige oberste Behörde I.4. Zuständige örtliche Behörde	QR-Code	
	I.5. Empfänger Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode		
	I.8. Ursprungsregion Code	I.10. Bestimmungsregion Code		
	I.11. Versandort Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	I.12. Bestimmungsort Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13. Verladeort	I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports		
	I.15. Transportmittel <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Flugzeug <input type="checkbox"/> Eisenbahn <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug Kennzeichen <input type="checkbox"/> Sonstiges Dokument	I.16. Transportunternehmen Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode		I.17. Begleitdokumente Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers
	I.18. Beförderungsbedingungen <input type="checkbox"/> Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren			
	I.19. Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			

Während eines Systemausfalls erstellt

I.20. Zertifiziert als/für							
<input type="checkbox"/> Weitere Haltung	<input type="checkbox"/> Schlachtung	<input type="checkbox"/> Geschlossener Betrieb	<input type="checkbox"/> Zuchtmaterial				
<input type="checkbox"/> Registrierter Equide	<input type="checkbox"/> Wanderzirkus/Dressnummer	<input type="checkbox"/> Ausstellung	<input type="checkbox"/> Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz				
<input type="checkbox"/> Freisetzung in offenen Gewässern	<input type="checkbox"/> Versandzentrum	<input type="checkbox"/> Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	<input type="checkbox"/> Aquakulturbetrieb für Ziertiere				
<input type="checkbox"/> Weiterverarbeitung	<input type="checkbox"/> Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	<input type="checkbox"/> Technische Verwendung	<input type="checkbox"/> Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb				
<input type="checkbox"/> Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	<input type="checkbox"/> Bestäubung	<input type="checkbox"/> Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	<input type="checkbox"/> Sonstiges				
I.21. <input type="checkbox"/> Für die Durchfuhr durch ein Drittland							
Drittland		ISO-Ländercode					
Ausgangsort		GKS-Code					
Eingangsort		GKS-Code					
I.22. <input type="checkbox"/> Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)				I.23. <input type="checkbox"/> Für die Ausfuhr			
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Drittland		ISO-Ländercode	
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Ausgangsort		GKS-Code	
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode					
I.24. Geschätzte Beförderungsdauer				I.25. Fahrtenbuch <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
I.26. Gesamtzahl der Packstücke				I.27. Gesamtmenge			
I.28. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)				I.29. Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche			
I.30. Beschreibung der Sendung							
KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühlager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
Datum der Gewinnung/Erzeugung			Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test		

EUROPÄISCHE UNION

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
	<p>Der/die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bestätigt Folgendes:</p> <p>II.1. Die Hunde, Katzen und Frettchen⁽¹⁾ der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:</p> <p>II.1.1. Sie sind einzeln gekennzeichnet:</p> <p>⁽²⁾Entweder: [gemäß Artikel 70 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission.]</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [durch eine vor dem 3. Juli 2011 angebrachte deutlich lesbare Tätowierung.]</p> <p>II.1.2. Sie werden von ihrem individuellen Identifizierungsdokument gemäß Artikel 71 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 begleitet.</p> <p>II.1.3. Sie wurden am (Datum im Format TT/MM/JJJJ) einer klinischen Untersuchung oder einer klinischen Inspektion unterzogen, die innerhalb eines Zeitraums von 48 Stunden vor dem Abgang durchgeführt wurde, und bei der sie keine Symptome oder klinischen Zeichen einer Seuche zeigten.</p> <p>⁽³⁾II.1.4. Sie kommen aus registrierten oder zugelassenen Betrieben, in denen laut amtlichen Angaben bei gehaltenen Landtieren während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Abgang kein Fall von Tollwut gemeldet wurde, und in denen soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und nach den Angaben des Unternehmers keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.]</p> <p>II.2. Die Hunde, Katzen und Frettchen⁽¹⁾ der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:</p> <p>⁽²⁾Entweder: [II.2.1. Die Tiere waren zum Zeitpunkt der Tollwutimpfung mindestens 12 Wochen alt, und seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung, die gemäß den Gültigkeitsanforderungen in Anhang VII Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission durchgeführt wurde, sind mindestens 21 Tage vergangen, und jede eventuelle Auffrischungsimpfung wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung vorgenommen.]</p> <p>⁽²⁾Oder: [II.2.1. Die Tiere sind zur Verbringung in den in Feld I.12. angegebenen geschlossenen Betrieb auf direktem Weg in Übereinstimmung mit Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/688 bestimmt.]</p> <p>⁽²⁾Oder: [II.2.1. Die Tiere sind jünger als 12 Wochen und wurden nicht gegen Tollwut geimpft, oder sie sind zwischen 12 und 16 Wochen alt und haben weniger als 21 Tage vor dem Abgang eine vollständige Tollwut-Erstimpfung gemäß den Gültigkeitsanforderungen in Anhang VII Teil I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 erhalten, und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 57 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 informiert, dass er der Verbringung solcher Tiere in sein Hoheitsgebiet zustimmt. Und:</p> <p>⁽²⁾Entweder: [Sie werden von einer dieser Bescheinigung beigefügten Erklärung des Unternehmers oder des Heimtierhalters⁽⁴⁾ begleitet, die besagt, dass die Tiere von der Geburt bis zum Abgangszeitpunkt nicht mit gehaltenen Landtieren, bei denen ein Verdacht auf Infektion mit dem Tollwut-Virus besteht, oder mit wild lebenden Tieren von für die Infektion mit dem Tollwut-Virus gelisteten Arten in Berührung gekommen sind.]</p> <p>⁽²⁾Oder: [Das weibliche Tier, von dem sie noch abhängig sind, ist ihre Mutter, und aus dem Identifizierungsdokument dieses weiblichen Tiers geht hervor, dass es vor ihrer Geburt gegen Tollwut geimpft wurde und dass diese Impfung die in Anhang VII Teil I der Verordnung (EU) 2020/688 aufgeführten Gültigkeitsanforderungen erfüllt hat.]</p>		

EUROPÄISCHE UNION

<p>►⁽¹⁾ ⁽²⁾Entweder: [II.2.2. Je nach dem in Feld I.9. oder, falls Regionalisierung angewandt wird, in Feld I.10. angegebenen vorgesehenen Bestimmungsort⁽³⁾ trifft auf die Hunde Folgendes zu:</p> <p style="padding-left: 20px;">⁽²⁾Entweder: [Sie wurden gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/772 der Kommission gegen <i>Echinococcus multilocularis</i> behandelt.]</p> <p style="padding-left: 20px;">⁽²⁾Oder: [Sie wurden nicht gegen⁽⁶⁾ <i>Echinococcus multilocularis</i> behandelt.]]</p> <p>⁽²⁾Oder: [II.2.2. Die Tiere sind zur Verbringung in den in Teil I Feld I.12. angegebenen geschlossenen Betrieb auf direktem Weg in Übereinstimmung mit Artikel 54 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 bestimmt.] ◀</p> <p>⁽³⁾[II.3. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird.</p> <p>II.4. Diese Bescheinigung ist vom Tag der Ausstellung an gerechnet 10 Tage gültig. Bei Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.</p> <p>⁽³⁾Tierschutzbescheinigung</p> <p>Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die in dieser Tiergesundheitsbescheinigung bezeichneten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am (<i>Datum einfügen</i>), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates.</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.</p> <p>Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.</p> <p>Teil I:</p> <p>Feld I.11.: „<i>Versandort</i>“: Geben Sie einen registrierten Versandbetrieb, ein zugelassenes Heim für Hunde, Katzen und Frettchen, einen für Auftriebe zugelassenen Betrieb oder einen Haushalt an (im Fall von anderen Verbringungen von Hunden, Katzen und Frettchen als Verbringungen zu nichtkommerziellen Zwecken in Übereinstimmung mit Artikel 55 sowie, falls anwendbar, Artikel 56 der Verordnung (EU) 2020/688).</p> <p>Feld I.12.: „<i>Bestimmungsort</i>“: Geben Sie einen registrierten Bestimmungsbetrieb, ein zugelassenes Heim für Hunde, Katzen und Frettchen, einen für Auftriebe zugelassenen Betrieb oder einen Haushalt (im Fall von anderen Verbringungen von Hunden, Katzen und Frettchen als Verbringungen zu nichtkommerziellen Zwecken in Übereinstimmung mit Artikel 55 sowie, falls anwendbar, Artikel 56 der Verordnung (EU) 2020/688) oder einen geschlossenen Betrieb an.</p> <p>Feld I.30.: „<i>Identifikationsnummer</i>“: Geben Sie den alphanumerischen Code jedes Tiers der Sendung an.</p>
--

EUROPÄISCHE UNION

Teil II:	
(1)	Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen.
(2)	Nichtzutreffendes streichen.
(3)	Nicht anwendbar im Fall von anderen Verbringungen von Hunde, Katzen und Frettchen als Verbringungen zu nichtkommerziellen Zwecken in Übereinstimmung mit Artikel 55 sowie, falls anwendbar, Artikel 56 der Verordnung (EU) 2020/688.
(4)	Die in Feld II.2.1. genannte, der Bescheinigung beizufügende Erklärung ist in Anhang I Kapitel 61 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 (nach dem Muster der Veterinärbescheinigung) festgelegt.
(5)	Im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/878 der Kommission aufgeführte Mitgliedstaaten oder Teile von Mitgliedstaaten.
(6)	Behandlungen gegen <i>Echinococcus multilocularis</i> , die nach der Unterzeichnung dieser Bescheinigung durchgeführt wurden, müssen in Übereinstimmung mit Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/772 der Kommission abgeschlossen und dokumentiert werden.
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin	
Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift